C

# Liegenschaftsneuvermessungen

# I.

# Vorbereitung der Vermessung

#### **Arbeitsvorbereitung**

- 185. (1) Jede Liegenschaftsneuvermessung ist sorgfältig vorzubereiten, um
  - a) den örtlichen Vermessungsaufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken,
  - b) den Einsatz moderner Geräte und die Anwendung rationeller Technologien zu gewährleisten,
  - c) bestehende Widersprüche festzustellen und zu beseitigen sowie
  - d) die Qualität der Vermessungsergebnisse zu sichern.
  - (2) Die Einzelheiten der Arbeitsvorbereitung sind in den entsprechenden Instruktionen und Technologien geregelt.
- 186. (1) Nach dem Abschluß der Arbeitsvorbereitung ist der zuständige Rat der Gemeinde über den Ort, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der örtlichen Vermessung zu informieren.
  - (2) Die Information hat mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Vermessung zu erfolgen.

# Mitwirkung des Liegenschaftsdienstes

- 187. (1) Der Liegenschaftsdienst soll bei der Vorbereitung der Liegenschaftsneuvermessung mitwirken.
  - (2) Als Mitwirkungshandlungen kommen in Betracht:
  - a) die Bereitstellung von Kopien der Flurkarten oder von Kartenauszügen (Ziffer 62 und Ziffer 63);
  - b) die Bereitstellung von Maßauszügen (Ziffer 65 und Ziffer 66);
  - c) die Bereitstellung von Vorbereitungskarten;
  - d) die Teilnahme an örtlichen Begehungen;
  - e) die Unterstützung bei der Beseitigung von Widersprüchen.
  - (3) Die Art und der Umfang der Mitwirkungshandlungen sind mit dem Kombinat zu vereinbaren. Die Vereinbarungen gehören mit zu dem Inhalt des Wirtschaftsvertrages (Ziffer 42 Absatz 2).
- 188. (1) Für die Herstellung der Vorbereitungskarten sind Kopien der Flurkarten zu verwenden.
  - (2) In den Vorbereitungskarten sind besonders zu kennzeichnen:
  - a) die Grenzen der Gemarkungen und Fluren:
  - b) die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke, die durch Verschmelzung neu entstehen sollen.